

ses an die zuständige Stelle (§ 96 LHO¹) und der anschließenden Erwidern und Erörterung des Prüfungsergebnisses bzw. mit dem als Bemerkungen bezeichneten Bericht an den Landtag (§ 97 LHO). Die Entwürfe der Bemerkungsbeiträge sind den zuständigen Ministerien jeweils zuvor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Falls Ergänzungen zu den Sachverhalten oder abweichende Auffassungen vorgetragen worden sind, kommt dies in den Bemerkungen zum Ausdruck.

Der LRH kann keine Weisungen erteilen, um seine nicht justiziablen Prüfungsergebnisse zu vollziehen. Er sucht deshalb den Dialog mit den geprüften Stellen und Aufsichtsbehörden, um durch Argumente zu überzeugen. In diesem Zusammenhang präsentiert und erläutert der LRH bei Bedarf auch der Öffentlichkeit seine Bemerkungen, Sonderberichte und Gutachten im Rahmen von Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Interviews. In diesem ungehinderten Zugang zur Öffentlichkeit sieht der LRH angesichts seiner fehlenden Weisungsmöglichkeiten ein unverzichtbares Element wirksamer Aufgabenwahrnehmung im demokratischen Staatsgefüge Schleswig-Holsteins.

Der LRH ist ein unabhängiges, mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 Satz 2 LV unvereinbar.

2. Entlastung des LRH

Die **Rechnung des LRH** wird vom Landtag geprüft, der auch über die Entlastung beschließt (§ 101 LHO).

Der Landtag hat dem LRH am 12.10.2006 einstimmig Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.²

3. Besondere Prüfungsfälle und Sonderberichte

3.1 Norddeutsche Kooperation

Der LRH ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit den norddeutschen Rechnungshöfen zu intensivieren. Insbesondere mit dem Hamburger Rechnungshof werden daher gemeinsame Prüfungen länderübergreifender Einrichtungen durchgeführt und nach weiteren gemeinsamen Prüfungsfeldern

¹ Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein - LHO, GVOBl. Schl.-H. S. 381, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006, GVOBl. S. 309.

² Landtagsdrucksache 16/972 vom 07.09.2006; Plenarprotokoll 16/41, S. 2987.

gesucht. Zudem beteiligen sich beide Rechnungshöfe an der Erarbeitung von Vorschlägen zum Ausbau der Länderkooperation. Eine Abstimmung des Vorgehens erfolgt in gemeinsamen Sitzungen von Senat (Schleswig-Holstein) und Kollegium (Hamburg) sowie auf der Arbeitsebene.

3.2 **Beratung der Landesregierung**

Der LRH übt zunehmend zukunftsorientierte Finanzkontrolle durch Beratung aus. Grundlage hierfür ist die LHO, die vorsieht, dass der LRH „aufgrund von Prüfungserfahrungen“ den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien beraten kann. Aktuelles Beispiel ist die Erarbeitung der Produktstrategie für eine neue IT-Infrastruktur des Landes, bei der der LRH das Finanzministerium und Dataport beratend begleitet hat.

Der LRH hat im Berichtszeitraum darüber hinaus die Errichtung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein umfangreich geprüft und auf dieser Basis eine beratende Äußerung gem. § 88 Abs. 3 LHO gegenüber dem Landtag und der Landesregierung abgegeben.

3.3 **Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2007/2008**

Mit seinen Stellungnahmen zum Entwurf des Doppelhaushalts 2007/2008¹ hat der LRH deutlich gemacht, dass diese Haushalte keine Sparhaushalte sind und der dramatischen Haushaltslage des Landes nicht gerecht werden. Beide Haushalte sind - trotz erwarteter zusätzlicher Steuereinnahmen in 2007 - verfassungswidrig.

Die Rahmenbedingungen für die Sanierung des Haushalts haben sich in jüngster Zeit verbessert und die daraus resultierenden Chancen müssen genutzt werden. Die Sparbemühungen der Landesregierung reichen aber bei Weitem nicht aus. Allein mit den gestrichenen bzw. reduzierten Sonderzuwendungen der Beamten und den Eingriffen in den kommunalen Finanzausgleich ist der Landeshaushalt nicht zu sanieren. Der LRH hat Parlament und Regierung zu nachhaltigen Einsparungen insbesondere durch Personalabbau aufgefordert. Tabubereiche darf es bei der dringend notwendigen Haushaltssanierung nicht geben.

3.4 **Stellungnahme zur Reform des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens**

Nach der Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung (Doppik) in einigen Ländern und Kommunen stellt sich auch für das Land Schles-

¹ Umdrucke 16/1282 vom 09.10.2006 sowie 16/1560 vom 05.12.2006.

wig-Holstein die Frage der Erforderlichkeit einer Reform des Haushalts- und Rechnungswesens. Der LRH hat hierzu eine Stellungnahme erarbeitet und diese dem Finanzausschuss zur Verfügung gestellt.¹

Darin weist der LRH darauf hin, dass derzeit der Ressourcenverbrauch, künftige Zahlungsverpflichtungen, das Vermögen² und die finanzielle Lage des Landes nicht hinreichend transparent sind. Eine Reform des Haushalts- und Rechnungswesens muss daher zu einem umfassenden Bild der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landes führen. Dies erfordert die Erfassung, sachgerechte Bewertung und stetige Fortschreibung des Vermögens, die zusätzliche Darstellung von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, die Transparenz von Belastungen für jetzige und zukünftige Generationen und eine zusammenfassende Darstellung des Landeshaushalts, die die ausgegliederten Bereiche integriert.³

Die Entscheidung darüber, auf welchem Weg - mit einer erweiterten Kammernalistik oder der Doppik als einem in sich geschlossenen System - dies erreicht werden kann, muss auf der Grundlage einer sorgfältigen Analyse erfolgen. Eine Reform des Rechnungswesens verändert die finanzielle Lage des Landes nicht. Vorrangiges Ziel aller Reformbemühungen muss die Sanierung des Landeshaushalts sein, dafür ist auch größere Transparenz dienlich. Daher sind Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Buchführungssysteme, Kosten und Nutzen einer Umstellung sowie des laufenden Betriebs gegenüberzustellen und zu bewerten. Nationale (und ggf. internationale) Entwicklungen sollten dabei auch berücksichtigt werden.

Der LRH hält unabhängig von der zu treffenden Grundsatzentscheidung bereits heute die Schaffung von Transparenz über das Vermögen und die künftigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere den Ausweis der künftigen Pensionsverpflichtungen, für möglich und notwendig.

¹ Umdruck 16/1576 vom 13.12.2006.

² Vgl. Nr. 6.12 dieser Bemerkungen.

³ Vgl. Bemerkungen des LRH 2004, Nr. 9.